

Geändert durch die
Änd. Nr. 1 des Bebauungsplanes N-467
Änd. rechtsverbindlich ab 26.05.95

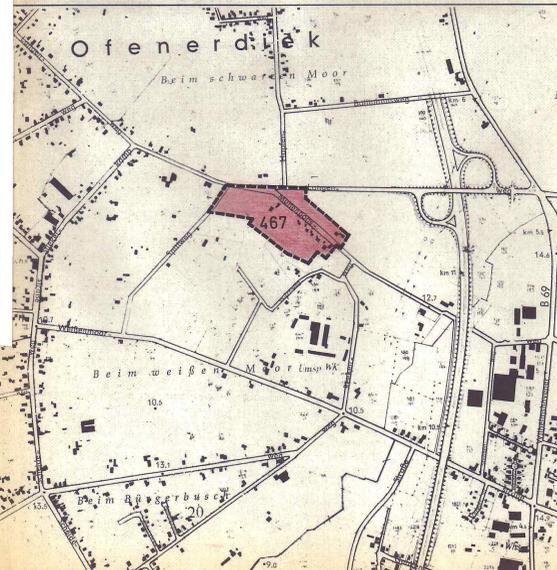
HINWEIS:
DER BEBAUUNGSPLANBEREICH LIEGT MÖGLICHERWEISE
IN DEM DURCH RECHTSVERORDNUNG NOCH FESTZULEGENDEN
LÄRMSCHUTZBEREICH DES NATO-FLUGPLATZES OLDENBURG.
15.004 IM LÄRMSCHUTZBEREICH SIND SCHALLSCHUTZVORKEHRUNGEN
ENTSPRECHEND DER VERORDNUNG ÜBER BAULICHE
SCHALLSCHUTZANFORDERUNGEN NACH DEM GEGENSTÄNDLICHEN
SCHUTZ GEGEN FLUGLÄRM (SCHALLSCHUTZ - V) ZU FÖRDERN,
WENN ANLAGEN GEMÄSS § 5 Abs 1 SATZ 2 UND Abs 3 DES
GESETZES ZUM SCHUTZ GEGEN FLUGLÄRM ERRICHTET WERDEN.
ES WIRD EMPFOHLEN, SCHON VOR FESTSETZUNG DES LÄRM-
SCHUTZBEREICHES BEI DER ERRICHTUNG BAULICHER ANLAGEN
SCHALLSCHUTZVORKEHRUNGEN ENTSPRECHEND DER
SCHALLSCHUTZ VERORDNUNG ZU TREFFEN.

BERSICHTSPLAN

M 1:10 000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES



<p>WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET</p> <p>WR REINES WOHNGEBIET</p> <p>WA ALLEMEINERES WOHNGEBIET</p> <p>MD DORFGEBIET</p> <p>MH MISCHEGEBIET</p> <p>MK KERNGEBIET</p> <p>GE GEWERBEGEBIET</p> <p>GI INDUSTRIEGEBIET</p> <p>SO SONDERGEBIET</p> <p>BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN</p> <p>BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAULICHER ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.</p> <p>SCHULE</p> <p>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT</p>	<p>Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. 3 (Röm. Ziffer im Kreis)</p> <p>GRUNDFLÄCHENZAHLEN (DEZIMALZAHLEN)</p> <p>GESCHOSSENENBAUWEISE</p> <p>OFFENE BAUWEISE</p> <p>SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauG</p> <p>NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG</p> <p>NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG</p> <p>GESCHLOSSENE BAUWEISE</p> <p>GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES</p> <p>ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUKORBEN ODER ABGRENZUNG DES WASSERS DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES</p> <p>BAULINIE</p> <p>BAUGRENZE</p> <p>NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</p> <p>ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMÄß § 9 (1) Ziff. 15 NBauG</p> <p>UND BÜSCHEN GEMÄß § 9 (1) Ziff. 15 NBauG</p> <p>DIE AUSGEWIESENEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NATÜRLICH AN OBERER STADTORT FÖRDERNDENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN</p> <p>ANZUPFLANZENDE BÄUME GEMÄß § 9 (1) Ziff. 15 NBauG</p> <p>ZU ERHALTENDE BÄUME GEMÄß § 9 (1) Ziff. 16 NBauG</p> <p>DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME</p> <p>GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.</p> <p>GRÜNLANLAGE UNTERBEREICHUNG DURCH ZUFAHRTEN ZULÄSSIG</p> <p>SPIELPLATZ</p> <p>DALLSPIELPLATZ</p> <p>SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE 2,80m ÜBER FAHRBANKN. FREIHALTEN</p>	<p>STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN</p> <p>ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTELSTELLEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSPFLANZE GEMÄß § 9 Abs. 1 Nr. 3 NBauG</p> <p>ÖFFENTLICHE PARKEPLÄTZE</p> <p>BEGRENZUNGSLEINIE DER VERKEHRSPFLÄCHEN</p> <p>STELLENPLATZ / GEMEINSCHAFTSSTELLENPLATZ GEMÄß § 9 Abs. 1 Nr. 3 NBauG</p> <p>MIT GEM.- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</p> <p>AUSKRAAGUNGEN</p> <p>VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.</p> <p>TRAFI</p> <p>FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFALL UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.</p> <p>PUMPKWERS</p> <p>FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.</p> <p>HOCHSPANNUNGSLEITUNG</p> <p>DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVORFAHREN)</p> <p>DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (MISCHVERFAHREN)</p> <p>DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH)</p> <p>FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN LÄRMSCHUTZWALL</p> <p>ZU- UND ABFAHRT NICHT ZULÄSSIG</p>	<p>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN</p> <p>UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATURE- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.</p> <p>UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN z.B. WASSERSCHUTZ- GEBIET</p> <p>QUELLEN- UND UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LÜFTVERKEHR</p> <p>UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LÜFTVERKEHR</p>
---	---	---	---

BEBAUUNGSPLAN NR. 467 PLAN DER SATZUNG

<p>DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 18.8.1975 HAT VOM 20.9.1975 (18.22.02.97) ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND ZUM 18.8.1975 (18.22.02.97) GEMÄß § 2 Abs. 1 NBauG DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.</p> <p>STADT OLDENBURG (OLDB) DER OBERSTADTDIREKTOR</p> <p>OLDENBURG, DEN 30.8.1975</p> <p>DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 UND 10 NBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN, A.N. 24.12.1976 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN</p> <p>OLDENBURG, DEN 20.12.1976</p> <p>GEMEINSCHAFTSBEREICH DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEREHÖRDE:</p> <p>GEGENMIGT</p> <p>NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM 18.8.1974 (BGBL. I, S. 2254) GEMÄß VERFÜGUNG VOM 26.4.1977.</p> <p>DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG</p> <p>OLDENBURG, DEN 26.4.1977</p> <p>IM AUFTRAGE: gez. GIEBE</p>	<p>VOM PLANUNGSAUSSCHUSS DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT</p> <p>gez. ZILLICH AMTLEITER</p> <p>gez. HERMS VERM.-DIREKTOR</p> <p>gez. SCHUTTE STADTBAURAT</p> <p>OLDENBURG, DEN 25.10.1976</p> <p>gez. FLEISCHER OBERBÜRGERMEISTER</p> <p>gez. WANDSCHEER OBERSTADTDIREKTOR</p> <p>RECHTSVERBINDLICH AB: 8.7.1977</p> <p>I.A. gez. SCHMIDT OLDENBURG, DEN 8.7.1977</p>
--	---